

## Verfahrensgang

**AG Celle, Beschl. vom 07.10.2024 – 50 F 5026/23 AD, [IPRspr 2024-215](#)**

## Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Ehe- und Kindschaftssachen

Kindschaftsrecht → Adoption

Allgemeine Lehren → Ordre public

## Leitsatz

*Gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn sie zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ist regelmäßig nicht auf den kollisionsrechtlichen ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public. Maßgeblich ist daher, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und dem in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint.*

*Eine ausländische Adoptionsentscheidung verstößt gegen den deutschen ordre public, wenn im Rahmen des Adoptionsverfahrens das Kindeswohl gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden ist. Das ist dann der Fall, wenn das ausländische Adoptionsstatut eine Prüfung des Kindeswohls nicht vorsieht, sich in der Entscheidung keine Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl finden oder in der Begründung lediglich formelhaft auf die Kindeswohldienlichkeit der Adoption für das Kind hingewiesen wird.*

*Im Rahmen der persönlichen Anhörung des Anzunehmenden muss sich das ausländische Gericht inhaltlich mit dieser auseinandersetzen und seine persönlichen Belange und Bedürfnisse in Korrespondenz zu den Interessen, Bedürfnislagen und Befindlichkeiten seiner leiblichen Eltern sowie der Annehmenden abwägen. Eine Erklärung des Anzunehmenden, er akzeptiere die Adoption, weil sich sein Lebensstandard dadurch verbessern werde, ist keine Erklärung, die dahingehend gewertet werden kann, dass die beabsichtigte Adoption auch seinem Willen und Wollen entsprach. [LS der Redaktion]*

## Rechtsnormen

AdVermiG § 2a; AdVermiG § 7; AdVermiG § 7c

AdWirkG § 1; AdWirkG § 2; AdWirkG § 3; AdWirkG § 4; AdWirkG § 5; AdWirkG § 9

BGB § 1741

EGBGB Art. 6

EuEheVO 2019/1111 Art. 2

FamFG § 108; FamFG § 109

GG Art. 1; GG Art. 2

HAdoptÜ Art. 5; HAdoptÜ Art. 14; HAdoptÜ Art. 15; HAdoptÜ Art. 16; HAdoptÜ Art. 17

## Sachverhalt

Der Antragsteller ist türkischer Staatsangehöriger und die Antragstellerin ist deutsche Staatsangehörige. Die Antragsteller sind seit dem ...2011 Eheleute. Der Antragsteller lebt seit 2005 in ..., die Antragstellerin seit Ende 2012. Der Betroffene ist der Neffe der Antragsteller. Der Vater des Betroffenen verstarb am ...2014. Die Antragsteller stellten am ...2022 beim 2. Amtsgericht ... vermittelt über eine von ihnen beauftragte Rechtsanwältin, einen Antrag auf Adoption des Betroffenen. Die leibliche Mutter des Betroffenen erklärte gegenüber dem 2. Amtsgericht ... sie würde der Adoption zustimmen. Der Betroffene lebte seinerzeit im Haushalt seiner leiblichen Mutter. Jetzt lebt er an anderem Ort in der Türkei in einer Wohngemeinschaft. Im Rahmen des Verfahrens, das vor dem Amtsgericht ... geführt wurde, wurde ein Jugendamt oder eine vergleichbare, in der Türkei ansässige Stelle nicht beteiligt. Eine in Deutschland ansässige Adoptionsvermittlungsstelle wurde ebenfalls nicht beteiligt.

Die Antragsteller begehren die Anerkennung der durch das 2. Amtsgericht ... Republik Türkei, am ...2022 ausgesprochenen Adoption des Betroffenen durch die Antragsteller.

**Aus den Entscheidungsgründen:**

*(Randnummern der IPRspr-Redaktion)*

[1] B.

[2] I.

[3] Die Beurteilung der Anerkennung der Adoptionsentscheidung des 2. Amtsgerichts ... vom ...2022 richtet sich nach § 108 Abs. 1, Abs. 2 [FamFG], §§ 2,4 und 5 AdWirkG in der nach dem 01.04.2021 geltenden Fassung.

[4] Gemäß § 9 AdWirkG sind auf die Anerkennung ausländischer Entscheidungen, die in Verfahren ergangen sind, die vor dem 01.04.2021 eingeleitet worden sind, die Vorschriften des Adoptionswirkungsgesetzes und des § 108 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit in ihrer bis dahin geltenden Fassung weiterhin anzuwenden.

[5] Das ist nicht vorliegend der Fall. Das vor dem 2. Amtsgericht ... geführte Adoptionsverfahren wurde am 06.04.2022 eingeleitet.

[6] II.

[7] Gemäß § 108 Absatz 1 FamFG werden, abgesehen von Entscheidungen in Ehesachen sowie von Entscheidungen nach § 1 Abs. 2 AdWirkG ausländische Entscheidungen anerkannt, ohne dass es hierfür eines besonderen Verfahrens bedarf. Für die Anerkennung oder Nichtanerkennung einer Annahme als Kind gelten gemäß § 108 Abs. 2 Satz 3 FamFG die Bestimmungen des AdWirkG, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr nicht vollendet hatte. Das war vorliegend der Fall. Der Betroffene war zum Zeitpunkt des Ausspruchs der verfahrensgegenständlichen Annahme als Kind 17 Jahre alt.

[8] Die Anerkennung der Adoptionsentscheidung des 2. Amtsgerichts ... vom 13.12.2022 richtet sich vorliegend nach der Regelung des § 4 AdWirkG. Danach wird eine ausländische Adoptionsentscheidung im Sinne des § 1 Abs. 2 AdWirkG nicht anerkannt, wenn die Adoption ohne eine internationale Adoptionsvermittlung gemäß § 2a Abs. 2 des AdVerMiG vorgenommen worden ist.

[9] Nach der letztgenannten Vorschrift hat in den Fällen des § 2a Abs. 1 Satz 1 und 2 des Adoptionsvermittlungsgesetzes eine Vermittlung durch die Adoptionsvermittlungsstelle gemäß § 2a Abs. 4 AdVerMiG stattzufinden. Gemäß § 2a Abs. 1 Satz 1 AdVerMiG ist ein internationales Adoptionsverfahren ein Adoptionsverfahren, bei dem ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland ins Inland gebracht worden ist, gebracht wird oder gebracht werden soll, entweder nach seiner Adoption im Heimatstaat durch Annehmende mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland oder im Hinblick auf eine Adoption im Inland oder im Heimatstaat.

[10] Vorliegend handelt es sich um ein internationales Adoptionsverfahren im Sinne der vorgenannten Vorschriften. Der Betroffene hatte seinen gewöhnlichen Aufenthalt in der Türkei. Bei Einleitung des Adoptionsverfahrens lebte er im Haushalt seiner Mutter in ... Der Betroffene soll nach den Vorstellungen der Antragsteller aus der Türkei nach Deutschland gebracht werden.

[11] Für die verfahrensgegenständliche Adoption, die durch das 2. Amtsgericht ... am 13.12.2022 ausgesprochen wurde, hätte daher eine Vermittlung durch eine Adoptionsvermittlungsstelle stattfinden müssen.

[12] Zur internationalen Adoptionsvermittlung sind gemäß § 2a Abs. 4 AdVerMiG die zentrale Adoptionsstelle des Landesjugendamtes oder eine anerkannte AdVerMiG nach § 4 Abs. 2 AdVerMiG im Rahmen der ihr erteilten Zulassung befugt. Die von der Adoptionsvermittlungsstelle durchgeführte Eignungsprüfung umfasst gemäß § 7 AdVerMiG insbesondere die persönlichen und familiären Umstände der Adoptionsbewerber, den Gesundheitszustand der Adoptionsbewerber, das soziale Umfeld der

Adoptionsbewerber, die Beweggründe der Adoptionsbewerber für die Adoption sowie die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber fähig und bereit sind.

[13] Die verfahrensgegenständliche Adoption wurde nicht unter Einschaltung einer anerkannten Adoptionsvermittlungsstelle begleitet/vermittelt. Die Adoption wurde nach dem Vorbringen der Antragsteller weder durch die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle in Hamburg noch durch die Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Schaumburg oder durch eine andere zugelassene Adoptionsvermittlungsstelle/Auslandsvermittlungsstelle vorbereitet oder begleitet.

[14] III.

[15] 1. Die Anerkennung der durch das 2. Amtsgericht ... am 13.12.200 ausgesprochen Annahme des Betroffenen durch die Antragsteller ist gemäß § 109 Abs. 1 Nr. 4 FamFG ausgeschlossen. Danach ist die Anerkennung einer ausländischen Entscheidung ausgeschlossen, wenn die Anerkennung der Entscheidung zu einem Ergebnis führt, dass mit wesentlichen Grundsätzen des deutschen Rechts offensichtlich unvereinbar ist, insbesondere wenn die Anerkennung mit den Grundrechten unvereinbar ist. Ein die Anerkennung hindernder Verstoß gegen den ordre public kann sich sowohl aus dem materiellen Ergebnis der ausländischen Entscheidung (materiell-rechtlicher ordre public) als aus dem zugrunde liegenden ausländischen Verfahren (verfahrensrechtlicher ordre public) ergeben. Nach der Rechtsprechung des BGH ist beim materiell-rechtlichen ordre public für die Frage der Anerkennung einer ausländischen Entscheidung regelmäßig nicht auf den kollisionsrechtlichen ordre public nach Art. 6 EGBGB abzustellen, den die deutschen Gerichte bei Anwendung ausländischen Rechts zu beachten haben, sondern auf den großzügigeren anerkennungsrechtlichen ordre public. Mit diesem ist eine ausländische Entscheidung nicht schon dann unvereinbar, wenn der deutsche Richter - hätte er das Verfahren entschieden - aufgrund zwingenden deutschen Rechts zu einem anderen Ergebnis gekommen wäre. Maßgeblich ist beim anerkennungsrechtlichen ordre public vielmehr, ob das Ergebnis der Anwendung ausländischen Rechts im konkreten Fall zu den Grundgedanken der deutschen Regelungen und dem in ihnen enthaltenen Gerechtigkeitsvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es nach deutscher Vorstellung untragbar erscheint (BGH, FamRZ 2020, 1481 ([IPRspr 2020-103](#))). Eine derartige Ausnahme besteht bei der Nichtberücksichtigung des Kindeswohls. Eine ausländische Adoptionsentscheidung verstößt gegen den deutschen ordre public, wenn im Rahmen des Adoptionsverfahrens das Kindeswohl gar nicht oder nur unzureichend berücksichtigt worden ist. Das ist dann der Fall, wenn das ausländische Adoptionsstatut eine Prüfung des Kindeswohls nicht vorsieht, sich in der Entscheidung keine Hinweise auf eine Auseinandersetzung mit dem Kindeswohl finden oder in der Begründung lediglich formelhaft auf die Kindeswohldienlichkeit der Adoption für das Kind hingewiesen wird. Der wesentliche Grundsatz des deutschen Adoptionsrechts ist, dass eine Adoption dem Wohl des anzunehmenden Kindes dienen muss. Dies folgt aus der Vorschrift des § 1741 BGB, die diesen Grundsatz als erstes Tatbestandsmerkmal für die Kindesannahme herausstellt. Das Gesetz trägt damit dem aus Art. 1 und Art. 2 GG folgenden Grundrecht des Kindes auf freie und möglichst ungestörte Entfaltung seiner Persönlichkeit Rechnung.

[16] Daraus folgt, dass das Gericht, das über den Adoptionsantrag zu entscheiden hat, eine umfassende Kindeswohlprüfung vorzunehmen hat. Dabei ist zwischen den Vorteilen abzuwägen, die sich für die weitere Entwicklung des Kindes im Fall der Adoption voraussichtlich ergeben und den Nachteilen, die absehbar dadurch entstehen werden. Diese Abwägung muss dazu führen, dass die Adoption zu einer nachhaltigen Verbesserung der persönlichen Verhältnisse und der Rechtsstellung des Kindes führt. Für die Anerkennungsfähigkeit einer ausländischen Adoptionsentscheidung ist es zwingend erforderlich, dass diese sich mit der Frage auseinandergesetzt, ob eine konkrete Adoption dem Kindeswohl entspricht, ob also ein Adoptionsbedürfnis vorliegt, die Elterneignung der Annehmenden gegeben ist und eine Eltern-Kind-Beziehung bereits entstanden.

[17] 2. Es kann nicht festgestellt werden kann, das der Adoptionsentscheidung des 2. Amtsgerichts ... eine Kindeswohlprüfung vorausgegangen ist, die diesen Erfordernissen gerecht wird.

[18] a) Der Entscheidung des 2. Amtsgerichts ... vom 13.12.2022 ist nicht zu entnehmen, dass sich das Gericht mit der Frage des Adoptionsbedürfnisses auseinandergesetzt hat.

[19] b) Eine den anerkannten Standards entsprechende Überprüfung der Antragsteller auf ihre Eignung als Adoptionsbewerber ist ebenfalls nicht erfolgt.

[20] Durch die Elterneignungsprüfung soll festgestellt werden, ob die Adoptionsbewerber geeignet sind, die Elternrolle für ein Adoptivkind wahrzunehmen. Die durch eine Adoptionsvermittlungsstelle durchzuführende Eignungsprüfung umfasst - wie bereits ausgeführt - gemäß § 7 Abs. 2 AdVermiG insbesondere die persönlichen und familiären Umstände, den Gesundheitszustand, das soziale Umfeld und die Beweggründe der Adoptionsbewerber für die Adoption sowie die Eigenschaften der Kinder, für die zu sorgen die Adoptionsbewerber fähig und bereit sind. Bei der Adoption eines Kindes aus dem Ausland hat die Eignungsprüfung gemäß § 7c Abs. 2 AdVermiG insbesondere das Wissen und die Auseinandersetzung der Adoptionsbewerber mit der Kultur und der sozialen Situation im Heimatstaat des Kindes, die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, die Herkunft des Kindes in das künftige Familienleben zu integrieren sowie die Bereitschaft der Adoptionsbewerber, sich auf die besonderen Bedürfnisse des Kindes aufgrund seiner Herkunft und aufgrund des Wechsels des Kulturkreises einzulassen, zu behandeln.

[21] Eine Elterneignungsprüfung unter Einschaltung einer Adoptionsvermittlungsstelle im Sinne des § 7 AdVermiG ist nicht erfolgt. Weder eine Adoptionsvermittlungsstelle in Deutschland noch eine Adoptionsvermittlungsstelle in der Türkei wurde im Rahmen des Adoptionsverfahrens, das vor dem 2. Amtsgericht ... geführt wurde, einbezogen.

[22] Es ist nicht ersichtlich, dass und in welcher Weise sich das Amtsgericht ... Erkenntnisse darüber verschafft hat an, wie die Antragsteller in Deutschland leben und wohnen und über welche Kompetenzen und Befähigungen sie verfügen, um den Betroffenen im Rahmen des für diesen herausfordernden Wechsels aus der Türkei nach Deutschland und im Rahmen der Eingliederung in Deutschland zu begleiten, zu unterstützen und gegebenenfalls emotional und empathisch aufzufangen.

[23] c) Die vom 2. Amtsgericht ... durchgeführte Kindeswohlprüfung ist auch insofern unzureichend, als die Belange des Betroffenen nicht in der an sich gebotenen Weise in den Blick genommen wurden.

[24] Ein Jugendamt oder eine diesem vergleichbare Stelle in der Türkei wurde nicht beteiligt. Gespräche mit einer Fachstelle, durch die der Betroffene über die Voraussetzungen und Wirkungen der Adoption in rechtlicher und tatsächlicher, auch in persönlicher, lebensgestalterischer Hinsicht aufgeklärt wurde, wurden nicht geführt.

[25] Der Betroffene wurde zwar durch das Amtsgericht ... persönlich angehört. Eine Auseinandersetzung und Abwägung seiner Erklärungen bezogen auf seine persönlichen Belange und Bedürfnisse in Korrespondenz zu den Interessen, Bedürfnislagen und Befindlichkeiten seiner leiblichen Mutter sowie der Antragsteller ist der Entscheidung nicht zu entnehmen. Dazu bestand jedoch gerade vor dem Hintergrund der von dem Betroffenen abgegebenen Erklärungen Veranlassung. Denn die Erklärung des Betroffenen dokumentiert zumindest eine Zurückhaltung/Indifferenz zu dem Adoptionsbegehren, nicht zuletzt auch deshalb, weil der Betroffene zum Zeitpunkt der Verhandlung vom ...2022 bereits 17 Jahre alt war. Die Erklärungen des Betroffenen, er habe nichts zu sagen. Er akzeptiere die Adoption, weil sich sein Lebensstandard dadurch verbessern werde, ist jedenfalls keine Erklärung, die dahingehend gewertet werden kann, dass die von den Antragstellern beabsichtigte Adoption auch seinem Willen und Wollen entsprach. Sie gab vielmehr nachhaltigen Anlass zur Zurückhaltung. Seine Erklärungen sind Ausdruck eigener Ohnmacht und des Ausgeliefertseins der Entscheidung der Erwachsenen seiner Familie, denen er sich zu widersetzen nicht in der Lage sah. Die Erklärungen, er akzeptiere die Adoption, weil sich sein Lebensstandard dadurch verbessern werde, sind ersichtlich materialistisch geprägt, jedoch nicht Ausdruck einer persönlichen und emotionalen Verbundenheit mit den Antragstellern und einer zu diesen bestehenden Beziehung.

[26] d) Zudem ist die vom Amtsgericht ... durchgeführte Kindeswohlprüfung deshalb zu beanstanden, da dieses sich mit der Motivlage der erwachsenen Familienmitglieder, wenn die ausschlaggebend für die Adoption waren, nicht bzw. nicht in der gebotenen Weise auseinandergesetzt hat.

[27] Die erwachsenen Mitglieder der Familie haben sich insoweit von nicht beachtenswerten Motiven leiten lassen. So war nach der Darstellung der Antragstellerin, die diese gegenüber der Adoptionsvermittlungsstelle des Landkreises Schaumburg gegeben hat, Hintergrund des Adoptionsverfahrens, dass die Mutter des Betroffenen eine neue Ehe eingehen wollte, ihr neuer Partner den Betroffenen jedoch nicht akzeptierte, da er selbst eine Tochter mit in die Ehe einbringen wollte und

nicht wollte, dass ein junger Mann mit in der gemeinsamen Wohnung mit seiner Tochter lebte. Um es der Mutter des Antragstellers zu ermöglichen, in einer zweiten Ehe zu leben, habe sie, die Antragstellerin, den Wunsch unterbreitet, den Betroffenen zu adoptieren, damit dem Glück seiner Mutter nichts mehr im Wege stehen. Dabei handelt es sich eindeutig nicht um am Kindeswohl ausgerichtete Gesichtspunkte, sondern ausschließlich um solche, die maßgeblich das Wohl der Mutter des Betroffenen im Blick hatten. Vor diesem Hintergrund sind dann auch die von dem Betroffenen vor dem Amtsgericht ... abgegebenen Erklärungen erklärlich und zu werten, die darauf schließen lassen, dass dieser sich als zum Spielball der Erwachsenen seiner Familie geworden empfand.

[28] e) Darüber hinaus hat das 2. Amtsgericht ... die Regelungen außer Acht gelassen, die sich aus dem Auslandsbezug ergeben. Dem Amtsgericht ... war bekannt, dass die Annehmenden ihren Lebensmittelpunkt in Deutschland haben. Das ergibt sich aus dem eingangs in der Entscheidung aufgeführten Wohnort der Antragsteller, der mit ... Deutschland benannt ist. Vor dem Hintergrund dessen, dass die Antragsteller beabsichtigten, den Betroffenen aus der Türkei nach Deutschland übersiedeln zu lassen, hätten die Vorschriften des Haager Adoptionsübereinkommens (HAÜ) zur Anwendung kommen müssen. Dieses ist seit dem 01.09.2004 im Verhältnis zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei anwendbar.

[29] Gemäß Art. 14 HAÜ hätten sich die Antragsteller an die Zentrale Behörde im Staat ihres gewöhnlichen Aufenthaltes, also in Deutschland wenden müssen. Diese hätte gemäß Art. 15 einen Bericht verfassen müssen, der Angaben zur Person der Antragsteller und über ihre rechtliche Fähigkeit und ihre Eignung zur Adoption, ihre persönlichen und familiären Umstände, ihre Krankheitsgeschichte, ihr soziales Umfeld, die Beweggründe für die Adoption, ihre Fähigkeit zur Übernahme der mit einer internationalen Adoption verbundenen Aufgaben sowie die Eigenschaften der Kinder enthalten müssen, für die zu sorgen sie geeignet wären. Dieser Bericht hätte der Zentralen Behörde des Heimatstaates an, also der Türkei übermittelt werden müssen (Art. 15 Absatz 1 HAÜ).

[30] Des Weiteren hätte sich die Zentrale Behörde in der Türkei gemäß Art. 16 HAÜ davon überzeugen müssen, dass der Betroffene adoptiert werden kann. Sie hätte einen Bericht verfassen müssen, der Angaben zur Person des Kindes und darüber, dass es adoptiert werden kann, über sein soziales Umfeld, seine persönliche und familiäre Entwicklung, seine Krankheitsgeschichte einschließlich derjenigen seiner Familie sowie besondere Bedürfnisse des Kindes enthalten müssen. Diesen Bericht hätte sie der Zentralen Behörde in Deutschland übermitteln müssen.

[31] Gemäß Art. 17 HAÜ hätte das Amtsgericht ... vor der Entscheidung feststellen müssen, dass die Zentrale Behörde dieses Staates sich vergewissert hat, dass die künftigen Adoptiveltern einverstanden sind; die Zentralen Behörden beider Staaten der Fortsetzung des Adoptionsverfahrens zugestimmt haben und gemäß Art. 5 HAÜ entschieden wurde, dass die künftigen Adoptiveltern für eine Adoption in Betracht kommen und dazu geeignet sind und dem Kind die Einreise in den Aufnahmestart und der ständige Aufenthalt dort bewilligt worden sind oder werden.

[32] Die Vorschriften des HAÜ wurden nicht beachtet. Aus dem Urteil des 2. Amtsgerichts ... vom 13.12.2022 ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass die Regelungen des HAÜ eingehalten wurden.

[33] IV.

[34] 1. Eine Anerkennung nach § 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG kommt nicht in Betracht, da die Voraussetzung, dass diese für das Wohl des Kindes erforderlich ist, nicht vorliegt.

[35] Gemäß § 4 Abs. 2 AdWirkG ist für das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 AdWirkG der Zeitpunkt der gerichtlichen Anerkennungsentscheidung maßgebend. Der Betroffene ist nicht mehr Kind im Sinne des vorgenannten Gesetzes, da er bereits 19 Jahre alt, mithin volljährig ist.

[36] Der Begriff des Kindes ist im Adoptionswirkungsgesetz nicht definiert. Allerdings sind die Regelungen des Adoptionswirkungsgesetzes auf die Beurteilung einer Minderjährigenadoption angelegt. Das ergibt sich aus der Regelung des § 1 AdWirkG, nach der die Vorschriften dieses Gesetzes für die Annahme als Kind, die auf einer ausländischen Entscheidung und auf ausländischen Sachvorschriften

beruht. Sie gelten nicht, wenn der Angenommene zur Zeit der Annahme das 18. Lebensjahr vollendet hatte.

[37] In anderen, internationale Rechtsbeziehungen regelnden Vorschriften, zum Beispiel in der Brüssel IIb-Verordnung ist der Begriff des Kindes definiert. Gemäß Art. 2 Abs. 2 Nr. 6 Brüssel IIb-VO ist Kind jede Person unter 18 Jahren. Der Betroffene ist folglich kein Kind mehr.

[38] Ein weiterer Aspekt, der für die vorliegend vorgenommene Auslegung spricht, ist der Umstand, dass im Rahmen eines Umwandlungsverfahrens gemäß § 3 AdWirkG zu prüfen ist, ob die Umwandlung dem Wohl des Kindes dient. Es ist anerkannten Rechts, dass diese Kindeswohlprüfung entfällt, wenn die Adoption eines zwischenzeitlich volljährig gewordenen Angenommenen umgewandelt werden soll.

[39] 2. Darüber hinaus ist die Annahme des Betroffenen auch nicht erforderlich im Sinne des § 4 Abs. 1 Satz 2 AdWirkG.

[40] Mit einem Wechsel des Betroffenen nach Deutschland ist im Vergleich zu dessen Lebenssituation in der Türkei keine erhebliche Verbesserung verbunden.

[41] Er ist auch nicht vorzunehmen, um eine sonst eintretende Gefährdung des Betroffenen abzuwenden. Die Herausnahme aus dem häuslichen Lebensumfeld der Mutter des Betroffenen, die maßgebliche Intention der Familie für die Adoption war, ist zwischenzeitlich innerhalb der Türkei vollzogen. Nach dem Ergebnis der Anhörung der Antragsteller lebt der Betroffene nicht mehr im Haushalt seiner Mutter und in deren Lebensumfeld, sondern an einem anderen Ort in einer Wohngemeinschaft.

[42] Hinsichtlich einer Betreuung, Versorgung und Unterstützung besteht kein aktuelles und akutes Bedürfnis, dass es erforderlich macht, die Antragsteller in die Elternrolle einzusetzen. Der Betroffene ist 19 Jahre alt und volljährig. Er kann daran arbeiten, für seine Angelegenheiten sowohl in seinem persönlichen Lebensumfeld als auch im Bezug auf seine wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen selbst zu sorgen und für diese aufzukommen. Erste Schritte sind insofern vollzogen, als der Betroffene nicht mehr im Haushalt seiner Mutter lebt, sondern an einem anderen Ort in einer Wohngemeinschaft. Da er nach dem Ergebnis der Anhörung der Antragsteller einer Arbeit nachgeht, kann er auch für seinen Lebensunterhalt sorgen.

[43] Sollten sich die Antragsteller berufen fühlen, den Betroffenen finanziell zu unterstützen, kann dies aufgrund des bestehenden Verwandtschaftsverhältnisses durch den Transfer von Geldleistungen geschehen. Dazu bedarf es nicht der Annahme als Kind.

[44] Unter dem Gesichtspunkt der Inkulturation ist die Annahme des Betroffenen durch die Antragsteller nicht erforderlich.

[45] Der Betroffene ist in der Türkei aufgewachsen. Die dortigen Lebensverhältnisse, kulturellen Gebräuche und Gewohnheiten, Sitten und Regeln sind ihm bekannt. Er ist in der Türkei inkulturiert.

[46] Die Gemeinsame Zentrale Adoptionsstelle hat in ihrer Stellungnahme zutreffend darauf hingewiesen, dass eine internationale Adoption immer mit Beziehungsabbrüchen, dem Verlust von kulturellen Bezügen, der Konfrontation mit einem unbekanntem Umfeld, einer unbekanntem Sprache, Bezugsperson etc. verbunden sei.

[47] Bei einem Wechsel nach Deutschland würde der Betroffene in ein ihm fremdes Land mit anderen Gewohnheiten, Bräuchen, Sitten und Regeln kommen. Auch wenn er in der Phase der Eingewöhnung und des Einlebens Unterstützung durch die Antragsteller erhält, ist mit dem Wechsel für den Betroffenen dennoch ein erheblicher Umstellungsprozess verbunden. Von Bedeutung ist insofern insbesondere, dass der Betroffene die deutsche Sprache nicht beherrscht und nach dem Ergebnis der Anhörung der Antragsteller auch noch keine Schritte unternommen hat, um Ansätze der deutschen Sprache zu erlernen, um sich in Deutschland zumindest rudimentär verständigen zu können. Dem erkennenden Gericht ist aus einer Vielzahl von Anhörungen bekannt, dass junge Menschen, wenn sie gefragt wurden, was für sie die größte Herausforderung gewesen sei, die mit dem Wechsel aus dem Ausland nach Deutschland im Zusammenhang gestanden habe, die Sprache benannten.

[48] Vorliegend ist festzustellen, dass hinsichtlich des Erlernen der Sprache noch keine Investitionen ins Leere laufen und auf psychologischer Ebene keine Enttäuschung eintritt, da der Betroffene hinsichtlich des Erlernen der deutschen Sprache noch nichts unternommen hat.

[49] Hinsichtlich der beruflichen Situation ist ein Wechsel nach Deutschland nicht erforderlich. Dispositionen oder Determinanten, die dafür sprechen könnten, dass der Betroffene eine beabsichtigte Berufstätigkeit nur in Deutschland aufnehmen oder ausüben könnte, bestehen nicht. Der Betroffene ist beruflich noch nicht festgelegt. Eine Ausbildung hat er noch nicht begonnen. Seine berufliche Ausrichtung ist offen. Er kann sich auch in der Türkei beruflich aufstellen. Als Berufskraftfahrer, eine Vorstellung, die die Antragsteller für den Betroffenen entwickelten haben, kann er auch dort arbeiten.

#### **Permalink**

<https://iprspr.mpipriv.de/2024-215>

#### **Lizenz**

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).